

Anmelde- und Geschäftsbedingungen

Der Grünberger Werbegemeinschaft e.V. (im nachfolgenden mit GWG abgekürzt)
Stand 01.10.2013

1. Mit der Unterzeichnung dieses Anmeldeformulars bieten Sie der GWG den Abschluss eines Vertrages zu den in dieser Anmeldung bezeichneten und von Ihnen ausgewählten Konditionen an. Bitte beachten Sie die Geschäftsbedingungen. Diese werden mit Ihrer Unterschrift Grundlage dieser Anmeldung und des späteren Vertrages.
 2. Durch diese Anmeldung kommt noch kein Vertrag mit der GWG zustande. Sie erwerben also noch keinen Anspruch auf die Bereitstellung des von Ihnen angemeldeten Standplatzes.
 3. Erst mit der Absendung, der sich auf diese Anmeldung beziehenden Rechnung an Sie, nimmt die GWG Ihr Vertragsangebot an. Ab diesem Zeitpunkt haben Sie, vorbehaltlich der Geschäftsbedingungen und im Falle der rechtzeitigen Bezahlung der Rechnung, Anspruch auf Bereitstellung des in der Rechnung bestätigten Standplatzes.
 4. Die GWG ist bemüht, langjährigen Geschäftspartnern und Anliegern der Veranstaltungsflächen diejenigen Stellflächen zuzuweisen, die bereits mehrfach belegt wurden bzw. unmittelbar an das eigene Ladengeschäft grenzen. Dies kann jedoch nur vorbehaltlich der übrigen vertraglichen Voraussetzungen bedingt gewährleistet werden, wenn Sie Ihre Anmeldung fristgerecht an die GWG zurückgesendet haben.
 5. Die genauen Auf- und Abbaueiten Ihres Standes werden Ihnen mit der Rechnung mitgeteilt.
 6. Der Standplan wird auf Anfrage frühestens 2 Wochen vor Beginn zur Einsicht vorhanden sein.
 7. **Die Abmeldung eines bestätigten Standes muss mindestens 14 Kalendertage vor Marktbeginn schriftlich an die GWG erfolgen.**
 8. Bei einer späteren Abmeldung behalten wir uns vor, den Ihnen zugesagten Standplatz mit mindestens 50 % des Rechnungsbetrages zu belasten. Der Veranstalter behält sich vor, bei nicht erfolgter schriftlicher Abmeldung, Sie bei zukünftigen Märkten nicht mehr zu berücksichtigen und den Standplatz weiterhin zu 100 % zu berechnen. Letzteres gilt auch für Standbetreiber, die ohne wichtigen Grund während der vorgegebenen Marktöffnungszeiten schließen bzw. abbauen.
 9. **Wasser- und Stromanschluss werden, falls von Ihnen gemeldet in max. 30 m Entfernung durch den Veranstalter gestellt. Bitte bringen Sie daher geeignetes Anschluss- und Verlängerungsmaterial mit.**
 10. Falls Sie sich für den **Weihnachtsmarkt** bewerben, sollten Aussehen, Dekoration und Warenangebot weihnachtlich sein. Nützliches und Geschenkartikel z. B. Textilien o. ä. kann es in einem beschränkten Umfang auch auf den Weihnachtsmarkt geben, jedoch kein Kriegsspielzeug!
 11. Außerdem werden Anmeldungen mit Holzhütten bevorzugt am Marktplatz und direkter Umgebung gestellt. Hütten sind selbst zu organisieren oder können in begrenztem Umfang durch den Veranstalter gegen Gebühr bezogen werden.
 12. Die o.g. Punkte sind unabdingbar und garantieren nur in dieser Durchführung die bestmögliche Platzausnutzung für den Marktverlauf, die bereits durch Bauweise und Gesetzgebung stark eingeschränkt ist, und die Optimierung des gesamten Erscheinungsbildes des Marktes für Besucher und Kunden.
 13. Gemäß § 70 b GewO hat jeder Anbieter auf dem Markt am Verkaufsstand seinen ausgeschriebenen Vor- und Nachnamen sowie seine genaue Anschrift, unter der er gemeldet ist, anzugeben.
 14. Entstandene Verunreinigungen sowie Abfall und Müll sind vom Standbetreiber zu beseitigen! Weiter ist bei allen Grünberger Marktveranstaltungen die Verwendung von PVC-Taschen, Getränkedosen, Einweggeschirr usw. - also nicht recycelbaren Gegenständen - untersagt.
 15. Gemäß § 29 StVO ist die Stadt Grünberg und die GWG von allen Schadensersatzansprüchen, die vom Standbetreiber verursacht und gegenüber der Stadt Grünberg und der GWG geltend gemacht werden, freizustellen.
- Für die Abgabe von Speisen und Getränken gilt gemäß § 68 a der Gewerbeordnung folgendes:**
16. Auf dem Markt dürfen alkoholfreie Getränke unter Inanspruchnahme der/des Marktfestsetzung I-privilegs verabreicht werden. Ob das entgeltlich oder unentgeltlich geschieht ist nicht relevant.
 17. Gemäß § 68 a der Gewerbeordnung dürfen alkoholische Getränke nicht verabreicht werden. Das Marktprivileg beinhaltet nicht die Verabreichung alkoholischer Getränke. Die Abgabe alkoholischer Getränke im Rahmen einer Markt- oder sonstigen Veranstaltung, unterliegt zweifelsfrei dem Gaststättenrecht. Insoweit besteht kein Ermessenspielraum.
 18. Das Anbieten von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle zusammen mit der Abgabe alkoholischer Getränke oder nur alkoholische Getränke ist von den Standbetreibern anzuzeigen, § 6 Gaststättengesetz. Name, ladungsfähige Anschrift, Ort und Zeitraum, sowie Speise- und Getränkeangebot sind anzugeben.
 19. Bei Verkauf von alkoholischen Getränken ist nach Standbestätigung unsererseits der Antrag auf eine Schankgenehmigung selbst bei der Stadt Grünberg einzureichen. Wir fügen lediglich bei Bedarf und Wunsch das städtische Formular unserer späteren Rechnung bei.
- Sicherheitsvorkehrungen:**
20. Bei der Aufstellung von Ständen ist darauf zu achten, dass für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge erforderliche Aufstell- und Bewegungsflächen jederzeit freigehalten werden. Die Lösch- und Rettungsarbeiten müssen jederzeit im Brandfalle möglich sein.
 21. Verkaufsstände dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden, insbesondere zu brennbaren Außenwänden von Gebäuden und Wänden von Gebäuden mit Öffnungen, aufgestellt werden.
 22. Ausgänge, insbesondere Notausgänge von Gebäuden, dürfen durch Wagen, Fahrzeuge, Stände etc. nicht verengt oder zugestellt werden.
 23. Die Verwendung von offenem Feuer ist nicht zulässig. Die Vorhaltung von Flüssiggas muss auf ein unbedingt notwendiges Mindestmaß beschränkt werden. Bei der Aufstellung und dem Betrieb von Flüssiggasflaschen ist die Unfallverhütungsvorschrift "Verwendung von Flüssiggas - VBG 21" zu beachten